

# Richtlinie des StadtSportbund Weimar e.V. (SSB) zur Förderung von Strukturen zur Verbesserung der Darstellung ehrenamtlicher Arbeit in Weimarer Sportvereinen



## 1. Zuwendungszweck

Der SSB gewährt eine Zuwendung nach Maßgabe seiner Satzung, seiner Finanzordnung und dieses Projekts Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung und Sichtbarkeit des ehrenamtlichen Engagements in Sportvereinen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der SSB gemäß Ziffer 8.3 seiner Finanzordnung, vorbehaltlich der Förderung durch das Thüringer Ehrenamtssetzes und aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Mitglieder des SSB.

## 3. Gegenstand der Förderung

Förderwürdig im Sinne dieser Richtlinie ist die Erstellung, Überarbeitung oder Modernisierung von Vereinswebseite, sowie die dazugehörige benötigte Infrastruktur (Hardware und Software).

## 4. Art und Umfang / Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung auf Basis der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind u. a.:

- Kosten für Webdesign und Programmierung
- Hosting- und Domainkosten
- Ausgaben für Software, Lizenzen und Tools
- Hardware

Die Höhe der Zuwendung des SSB bemisst sich an den durch den Antragsteller dargestellten Einnahmen und Ausgaben und soll in der Regel 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

## 5. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Zuwendungsempfänger:

- als gemeinnützig anerkannt ist und ein gültiger Freistellungsbescheid vorliegt (das Ausstellungsdatum darf nicht älter als 3 Jahre sein),
- in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen und bei dem eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert scheint,
- kein säumiger Schuldner des LSB Thüringen und des SSB ist,
- seine Bestandsdaten jährlich gemäß § 13 Ziffer 1 Absatz 4 der Satzung des LSB Thüringen an den LSB Thüringen meldet
- seine Mitgliedsbeiträge an den LSB Thüringen und den SSB vollständig und fristgemäß entrichtet hat,
- einen Mitgliedsbeitrag für Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahre erhebt und
- einen Jahresbeitrag als Regelbeitrag in einer Höhe von mindestens 36 Euro bei Erwachsenen erhebt.

Mit der Maßnahme kann erst nach der Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. Sollten jedoch vor Bewilligung der Zuwendung Ausgaben anfallen, können diese mit Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns als zuwendungsfähig anerkannt werden.

## **6. Verfahren**

Die Vereine reichen ihren Antrag bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres gemeinsam mit einem Kosten- und Finanzierungsplan ein. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, sofern noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen erfolgt die Prüfung sowie die Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei positiver Entscheidung über die Förderung erhält der Antragsteller einen verbindlichen Zuwendungsvertrag.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens acht Wochen nach der letzten Rechnungsstellung einzureichen.

Zur Abrechnung ist ein Verwendungsnachweis über die direkt mit der Maßnahme zur Förderung von Strukturen zusammenhängenden Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben mit Belegen erforderlich.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel 6 Wochen nach vollständigem und ordnungsgemäßigem Verwendungsnachweis. Abschlagszahlungen sind auf Antrag möglich, sofern ein begründeter Bedarf vorliegt.

Alle mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises mindestens fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungszeit bestimmen.

Der SSB ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Antragstellers zur Förderung von Strukturen zur Verbesserung der Darstellung ehrenamtlicher Arbeit in Weimarer Sportvereinen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen. Das Prüfungsrecht des Landes Thüringen bleibt davon unberührt.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 25. März 2026 in Kraft.

**Antrag auf Gewährung einer Förderung des SSB Weimar e.V. (SSB) von Strukturen zur Verbesserung der Darstellung ehrenamtlicher Arbeit in Weimarer Sportvereinen**



Vereinsnummer

--	--	--	--	--	--

Stadtsportbund Weimar e.V.  
Rießnerstraße 39  
99427 Weimar

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Name/Anschrift des Vereins

Gemäß Punkt 8.3 der Finanzordnung und der Richtlinie des SSB Weimar zur Richtlinie des Stadtsportbund Weimar e.V. (SSB) zur Förderung von Strukturen zur Verbesserung der Darstellung ehrenamtlicher Arbeit in Weimarer Sportvereinen wird folgender Antrag gestellt:

**Erstellung/Aktualisierung einer Vereinshomepage** .....max. 1.600,00 €<sup>1</sup>  
mit dem Schwerpunkt Darstellung des Ehrenamts, Vorstellung engagierter Personen, transparenten Darstellung der Vereinsarbeit

**Aktuelle Website-Adresse:** \_\_\_\_\_

Wir benötigen Unterstützung bei Suche eines Website-Programmierers.

**Beschaffung von Hardware inklusive Zubehör für die Vorstands- und Vereinsarbeit** ...max. 1.750,00 €<sup>1</sup>

Wir benötigen Unterstützung bei der Beschaffung und Instalation des Gerätes.

**Softwarelizenzen zur effektiveren und zeitgemäßen Vorstands- und Vereinsarbeit**.....max. 326,16 €<sup>1</sup>

Office 365 (Jahresabo über <https://www.stifter-helfen.de/> ) ..... 40,68 €<sup>1</sup>

Adope Pro (Jahresabo) ..... 285,48 €<sup>1</sup>

ein anderes Programm \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift

<sup>1</sup> Inklusive Mehrwertsteuer